

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (WM) und des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Bei Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung einer finanziellen Unterstützungsleistung im Rahmen des Förderprogramms „Härtefallhilfen Baden-Württemberg“ arbeiten das WM und das MLR eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Die Parteien haben gemeinsam die Reihenfolge der Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten festgelegt. Sie sind daher innerhalb der nachfolgend beschriebenen Prozessabschnitte gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DSGVO).

Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben das WM und das MLR vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DSGVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da bei der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung einer finanziellen Unterstützungsleistung im Rahmen des Förderprogramms „Härtefallhilfen Baden-Württemberg“ personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten und Systemen verarbeitet werden, die entweder von dem WM oder dem MLR betrieben werden.

Was bedeutet das für Sie als betroffene Person?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte wie folgt:

Prozessabschnitt	Datenkategorien	Betroffene Personen	Rechtsgrundlage	Zuständiger Verantwortlicher
Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Antragsmanagement	Persönliche Identifikationsangaben der Antragstellenden (wie Vorname, Nachname, Namenszusätze, Titel, Firma, Beruf, Branche, Organisation, Funktionen, Geburtsdatum, Steuernummer, Steuer-ID); Kontaktdaten	Antragstellende und mit ihnen im beihilfenrechtlichen Sinne verbundene Unternehmen beziehungsweise deren Geschäftsführer/innen oder Gesellschafter/innen; am	Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit § 4 LDSG	WM

	(Anschrift, (Mobil-)Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Website); Daten über finanzielle Situation/wirtschaftliche Verhältnisse, Betriebsmittel und Bilanzen; Bankverbindung	Antragsverfahren Beteiligte beziehungsweise deren Geschäftsführer/innen oder Gesellschafter/innen; Empfängerinnen und Empfänger der im Rahmen der „Härtefallhilfen Baden-Württemberg“ gewährten finanziellen Unterstützungsleistung und mit ihnen im beihilfenrechtlichen Sinne verbundene Unternehmen beziehungsweise deren Geschäftsführer/innen oder Gesellschafter/innen; Vertragspartner/innen der Antragstellenden und der Empfänger/innen der im Rahmen der „Härtefallhilfen Baden-Württemberg“ gewährten finanziellen Unterstützungsleistung beziehungsweise deren Geschäftsführer/innen oder Gesellschafter/innen		
Prüfung der Anträge	s.o.	s.o.	Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit § 4 LDSG	MLR

- Jede Partei macht Ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen unentgeltlich zugänglich.
- Ihre Datenschutzrechte können sowohl bei dem WM als auch bei dem MLR geltend gemacht werden. Sie erhalten die Rückmeldung grundsätzlich von der Stelle, bei der Sie Ihre Rechte geltend gemacht haben. Hierfür lässt jede

Partei der anderen sämtliche dafür notwendigen Informationen aus ihrem Prozessabschnitt zukommen.